

§ 2
Antrag und Annahme

- (1) Die Überlassung erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarung. Sie muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden. In dem Antrag sind die Benutzungsbedingungen anzuerkennen.
- (2) Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Fachbereiches Bildung, Jugend, Sport, Soziales.

§ 3
Art der Nutzung

- (1) Die Einrichtungen können insbesondere für kulturelle, sportliche und gemeinnützige Veranstaltungen und Versammlungen sowie für Schulungs- und Übungsabende zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Für Veranstaltungen kommerzieller Art und für Veranstaltungen von Einzelpersonen sollen sie grundsätzlich nicht überlassen werden.
- (3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Beschränkungen gelten nicht für die Mehrzweckhallen in den Stadtteilen Hahndorf und Jerstedt, soweit deren Räume für eine ihrer Bestimmung entsprechenden weitergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 4
Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden von der Stadt festgesetzt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (2) Die Einrichtungen dürfen frühestens ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet werden bzw. sind spätestens ½ Stunde nach Beendigung der Veranstaltung zu verlassen und - ggf. nach Ausschalten des Lichtes und der technischen Anlagen - wieder sorgfältig zu verschließen.
- (3) Während der Schulferien erfolgt grundsätzlich keine Überlassung.

§ 5
Reinigung

- (1) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Benutzung die überlassenen Einrichtungen besenrein und in einem sauberen Zustand wieder verlassen werden.
- (2) Die Reinigungsarbeiten selbst unterliegen dem jeweiligen Benutzer der Einrichtung.
- (3) Reinigungsmittel und -material werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.

§ 6
Haftungsbestimmungen

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB. (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf kommunaler Seite einschließlich der Bediensteten und Beauftragten.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7
Besondere Regelungen

Ausnahmegenehmigungen von § 1 Abs. 8, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 können in begründeten Fällen durch den Oberstadtdirektor erteilt werden.

Goslar, 1. November 1983
STADT GOSLAR
DER OBERSTADTDIREKTOR

Mit Übersendung dieses Antrages (Email an Sport@Goslar.de) erkenne ich die vorstehenden Bedingungen und die Benutzungsordnung an.

NICHT VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN			
1.	Herrn / Frau Goslar,	m. d. B. um Kenntnisnahme. _____	
		Unterschrift	
2.	In den Terminkalender eintragen	FB 2	z. K.
3.	Antragsteller nach Vordruck benachrichtigen		
3.	WV am	Goslar,	